

## **Beschluss des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz**

### **Teil A. Rahmenplan 2022 bis 2025**

Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) stimmt den in der Anlage beigefügten Förderbereichen für den regulären Rahmenplan 2022 bis 2025 sowie den Sonderrahmenplänen „Küstenschutz“, „präventiver Hochwasserschutz“, „ländliche Entwicklung“ und „Insektenschutz“ mit den eingefügten Änderungen zu:

- Förderbereich 1: „Integrierte ländliche Entwicklung“
- Förderbereich 2: „Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen“
- Förderbereich 3: „Verbesserung der Vermarktungsstrukturen“
- Förderbereich 4: „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“
- Förderbereich 5: „Forsten“
- Förderbereich 6: „Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere“
- Förderbereich 7: „Wasserwirtschaftliche Maßnahmen“
- Förderbereich 8: „Küstenschutz“
- Förderbereich 9: „Benachteiligte Gebiete“
- Sonderrahmenpläne „Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“, „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“, „Förderung der ländlichen Entwicklung“ und „Maßnahmen zum Insektenschutz in der Agrarlandschaft“.

Die Mittelverteilung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt anhand der Anmeldungen der Länder im Umlaufverfahren.

### **Teil B. Gesamter Rahmenplan 2022 bis 2025**

Der PLANAK beschließt die Geschäftsordnung, die Einführung sowie die allgemeinen beihilferechtlichen Bestimmungen zum Rahmenplan. Die Förderbereiche sowie die Sonderrahmenpläne des Rahmenplans 2022 bis 2025 können vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission ab dem 1. Januar 2022 angewendet werden.